

**Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen („Verkaufsbedingungen“) der Oxxynova GmbH**  
**Stand: August 2022**

**1. Geltungsbereich**

Für unsere jetzigen und zukünftigen Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich diese Verkaufsbedingungen und ergänzend die anwendbaren gesetzlichen Regelungen. Hiervon abweichende Bestimmungen – insbesondere in Einkaufsbedingungen des Kunden – sind für uns nur verbindlich, sofern sie von uns schriftlich bestätigt wurden. Die vorbehaltlose Lieferung von Waren, die Erbringung von Leistungen oder die Entgegennahme von Zahlungen bedeutet unsererseits kein Anerkenntnis abweichender Bestimmungen.

**2. Angebote, Verträge**

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend; ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche oder vorgedruckte Auftragsbestätigung zustande oder wenn Bestellungen von uns ausgeführt worden sind.
- 2.2 Bestellte und bestätigte Mengen sind verbindlich und müssen in dem jeweiligen Bestellmonat abgenommen oder bei Nichtabnahme in Höhe des Warenwertes ohne Transportkosten bezahlt werden.

**3. Formerfordernis**

Erklärungen und Anzeigen des Kunden nach Vertragsschluss (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung) sind nur wirksam, sofern sie schriftlich erfolgen. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

**4. Preise**

Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, verstehen sich unsere Preise ab Werk; die Kosten für Verpackung sind nicht enthalten. Die Umsatzsteuer ist in der am Tag der Rechnungsstellung gesetzlich geltenden Höhe zusätzlich zu entrichten.

**5. Zahlung, Aufrechnung**

- 5.1 Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, hat der Kunde den Kaufpreis 5 Tage nach Lieferung der Ware oder Erbringung der Leistung an uns zu zahlen.
- 5.2 Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 5.3 Forderungszahlungen, deren Fristen auf einen Wochenend- oder Feiertag fallen, sind am letzten Banktag vor dem jeweiligen Wochenende oder dem Feiertag zu zahlen.
- 5.4 Sollten Forderungszahlen nicht oder nur teilweise fristgemäß ausgeglichen werden, werden für verspätete Zahlungsbeträge ab dem Fälligkeitsdatum 9 Prozentpunkte pro Jahr über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst sowie eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 (zehn) Euro pro Mahnung ab der 2. Mahnung erhoben, sofern der Kunde die verspätete Zahlung zu vertreten hat.
- 5.5 Die Bestimmungen unter Abschnitts 5.4 sind nicht als Hinweis auf unsere Bereitschaft zu sehen, eine erweiterte Kreditwürdigkeit zu gewähren, und lassen etwaige Rechte und Mittel unberührt, die Oxxynova im Rahmen des Vertrags oder auf andere Weise hat bzw. einsetzen kann. Ausgaben, die Oxxynova durch verspätete oder Nichtzahlung des geschuldeten Betrags durch den Kunden verursacht werden, wie z.B., aber nicht ausschließlich, angemessene Anwaltskosten, Gerichtskosten und Inkassogebühren, sind vom Kunden zu zahlen.
- 5.6 Zahlungen sind auf das Konto der Oxxynova zu überweisen, so wie auf den Rechnungen ausgewiesen, ohne Abzüge.

**6. Warenkreditversicherung**

- 6.1 Falls für den Kunden eine Warenkreditversicherung erteilt wurde und diese den monatlichen Lieferumfang im Rahmen des festgesetzten Zahlungsziels gar nicht oder nur teilweise abdeckt, hat Oxxynova die Möglichkeit, innerhalb von 2 Arbeitstagen schriftlich und gemäß Anforderungsprofil des Warenkreditversicherers der Oxxynova, eine Bank- oder Eigentümergarantie zur Abdeckung des bestellten Warenwertes beim Kunden einzufordern, oder aber auf Vorkasse umzustellen.
- 6.2 Im Fall einer ausreichenden Warenkreditversicherung entbindet diese den Kunden nicht von seiner Pflicht, die bezogenen Waren fristgemäß zu bezahlen.
- 6.3 Sollte der Kunde nicht innerhalb von 10 Werktagen in der Lage sein, andere, alternative Sicherheiten wie unter 6.1 dargelegt, vorzulegen, so wird dies als Vertragsbruch vom Kunden bewertet und räumt der Oxxynova das Recht ein, den bestehenden Liefervertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und Schadensersatz zu fordern. Sollte es zu einer Verzögerung in der Vertragskündigung kommen, stellt dies keinen Anspruchsverzicht auf dieses Recht dar. In jedem Fall, gleichgültig ob Oxxynova ihrem Kündigungsrecht nachgekommen ist oder nicht,
  - a. obliegt sie nicht der Verpflichtung ein Produkt zu laden oder zu entladen
  - b. Kann sie Schadensersatz geltend machen.

## **7. Leistungsort, Versand**

- 7.1 Leistungsort für die Lieferung oder Leistung ist der Ort unseres Lieferwerkes oder –Lagers.
- 7.2 Soweit eine Versendung der Ware vereinbart ist, versenden wir die Ware auf Gefahr des Kunden; dabei bestimmen wir Versandart, Versandweg und Frachtführer.

## **8. Teillieferungen und –leistungen**

- 8.1 Nach Möglichkeit werden unsere Lieferung bzw. Leistung in einer Lieferung bzw. Leistung erbracht. Teillieferungen bzw. -leistungen sind in angemessenem Umfang möglich.
- 8.2 Anlieferungen müssen innerhalb von zwei Stunden nach Anmeldung an der Entladestelle des Kunden entladen werden. Sollte es zu Verzögerungen bei der Entladung über die 2 Stunden hinauskommen, die dem Kunden geschuldet sind, werden anfallende Standkosten in Höhe von 60 EURO pro angefangene Stunde an den Kunden weiterberechnet.

## **9. Liefertermine; Verzug und Lieferkosten**

- 9.1 Wird ein vereinbarter Liefer- oder Leistungstermin überschritten oder eine sonstige vertragliche Verpflichtung durch uns nicht rechtzeitig erfüllt, hat uns der Kunde schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Diese Nachfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
- 9.2 Erfolgt die Lieferung oder Leistung nicht bis zum Ablauf der Nachfrist und will der Kunde daher von seinem Recht zum Rücktritt Gebrauch machen oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, ist er verpflichtet, uns dies zuvor unter Setzung einer angemessenen weiteren Nachfrist schriftlich unter Aufforderung zur Lieferung oder Leistung anzuzeigen. Der Kunde ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich zu erklären, ob er wegen der Verzögerung zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder auf Lieferung/Leistung besteht. Auf den Schadensersatz finden die Maßgaben von Ziffer 19 Anwendung
- 9.3 Wird eine von Oxxynova beauftragte Anlieferung 60h oder weniger vor dem geplanten Ausliefertermin kurzfristig durch den Kunden storniert, gehen Transportausfallkosten sowie anfallende Belade- und Ladekosten zu Lasten des Kunden.
- 9.4 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, bestimmt Oxxynova die angemessene Versandart und das Transportunternehmen nach billigem Ermessen.
- 9.5 Die Transportkosten sind vom Kunden zu tragen. Bei Überseetransporten können sich die im Vorfeld als unverbindliche Auskunft auf Basis aktueller Tagespreise mitgeteilten Transportkosten bis zum Transporttag verändern; vom Kunden zu tragen sind bei Überseetransporten die am Transporttag geltenden Transportkosten.

## **10. REACH**

Mit der Lieferung bestätigen wir, dass alle Stoffe (Stoffe als solche oder Stoffgemische) der Bestellung den Vorschriften der Verordnung EC Nr. 1907/2006 „*Registration, Evaluation, Authorization and Restriction of chemicals*“ (REACH), in Kraft seit dem 1.7.2007, und der Verordnung EC Nr. 1272/2008 „*Classification, Labelling and Packaging of substances and mixtures*“ (CLP), in Kraft seit dem 20.1.2009, und Ihren nachfolgenden Änderungen, entsprechen und registriert sind.

## **11. Gefahrübergang und Versicherung**

- 11.1 Mit der Lieferung der Waren an den vereinbarten Lieferort geht die Gefahr mit dem Einhängen des Entladeschlauchs auf den Käufer über, sofern nicht anderweitig über entsprechende INCOTERMS vereinbart.
- 11.2 Wir sind berechtigt, im Auftrag und auf Kosten des Kunden eine angemessene Transportversicherung, mindestens in Höhe des Rechnungswertes der Ware, abzuschließen.

## **12. Eigentumsvorbehalt**

- 12.1 Verkaufte Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung unser Eigentum. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und sie auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- 12.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, nach Maßgabe von §§ 323, 324 BGB vom Vertrag zurückzutreten. In der Rücknahme der Vorbehaltsware durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Die Kosten des Rücktransports trägt der Kunde. Wir sind nach Rücknahme der Vorbehaltsware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- 12.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte gegen den Dritten durchsetzen können.
- 12.4 Solange der Kunde nicht im Zahlungsverzug ist, ist er berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung unter den nachstehenden Bedingungen zu veräußern oder zu verarbeiten.

- 12.5 Der Kunde tritt uns hiermit seine zukünftigen Forderungen gegen Dritte aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware in voller Höhe, aus der Veräußerung des Verarbeitungserzeugnisses mit einem Teilbetrag entsprechend unserem Miteigentumsanteil zur Sicherung ab. Des Weiteren tritt der Kunde seine Forderungen bezüglich der Vorbehaltsware bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang ab, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen). Wir nehmen diese Abtretungen an. Wir können verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aus-händigt und den Schuldnern (Abnehmern) die Abtretung mitteilt. Wir sind stets berechtigt, den Abnehmer von der Abtretung selbst zu verständigen, verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
- 12.6 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird immer für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware von dem Kunden be- oder verarbeitet, erstreckt sich unser Eigentumsvorbehalt auf das gesamte neue Produkt.
- 12.7 Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit fremden Sachen durch den Kunden erwerben wir Miteigentum an dem neuen Produkt zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Rechnungswertes (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) unserer Vorbehaltsware zum Wert der vom Kunden benutzten anderen Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entspricht.
- 12.8 Wird die Vorbehaltsware mit einer Hauptsache des Kunden oder Dritter verbunden oder vermischt, so überträgt der Kunde uns darüber hinaus schon jetzt seine Rechte an dem neuen Produkt. Verbindet oder vermischt der Kunde die Vorbehaltsware entgeltlich mit einer Hauptsache Dritter, so tritt er uns hiermit schon jetzt seine Vergütungsansprüche gegen den Dritten ab.
- 12.9 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen nicht nur vorübergehend um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

### 13. Höhere Gewalt

- 13.1 Bei höherer Gewalt ruhen unsere Liefer- und Leistungspflichten. Das gilt insbesondere bei Naturkatastrophen, Feuer, Überflutung, Sturm- und Gewitterschäden, Pandemien oder Quarantäne-Einschränkungen, Krieg Energie- oder Rohstoffmangel, Feuer- und Explosionsschäden, Arbeitskämpfen, behördlichen Verfügungen, Verkehrs- oder Betriebsstörungen oder wenn uns Untertierlieferanten wegen Ereignissen höherer Gewalt, insbesondere aus den vorgenannten Gründen, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß beliefern.
- 13.2 Im Fall einer höheren Gewalt verpflichten wir uns, den Kunden innerhalb von 10 (zehn) Tagen über den Umstand und Dauer der Höheren Gewalt zu informieren. Falls der Zustand der Höheren Gewalt über einen Zeitraum von 30 Tagen ohne Unterbrechung anhält, einigen sich Kunde und Lieferant darauf, auf Bitten einer der Parteien, eine für beide Seiten gleichwertige Lösung zu erarbeiten.

### 14. Wartungsstillstände

- 14.1 Über geplante Anlagenabstellungen zur wiederkehrenden Anlagen-Prüfung der Betriebsstätte werden sich Oxxynova und Kunde beidseitig mindestens sechs (6) Monate im Voraus schriftlich benachrichtigen.
- 14.2 Im Falle einer Anlagenabstellung, zur wiederkehrenden Anlagen-Prüfung, ist Oxxynova von sämtlichen Verpflichtungen zur Lieferung von Produkt befreit.

### 15. Produktangaben

Soweit nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, ergibt sich die vertraglich geschuldete Beschaffenheit der Ware ausschließlich aus unseren jeweils geltenden Produktspezifikationen. Beschaffenheits-, Haltbarkeits- und sonstige Angaben stellen keine Garantien dar. Unsere weiteren Angaben in Wort und Schrift über unsere Produkte, Geräte, Anlagen und Verfahren und Verfahrensanweisungen beruhen auf Forschungsarbeit und anwendungstechnischer Erfahrung. Wir vermitteln diese Angaben nach bestem Wissen vorbehaltlich von Änderungen und Weiterentwicklungen, jedoch ohne jegliche Verbindlichkeit. Diese Angaben entbinden den Kunden jedoch nicht davon, unsere Erzeugnisse und Verfahren auf ihre Anwendung für den eigenen Gebrauch selbst zu prüfen. Das gilt auch hinsichtlich der Wahrung von Schutzrechten Dritter sowie für Anwendungen und Verfahrensweisen.

### 16. Qualität

Oxxynova liefert alle Waren gemäß der Produktspezifikationen aus. Diese sind abrufbar auf [www.oxxynova.com](http://www.oxxynova.com). Alle Produkte werden mit einer Werksbescheinigung gemäß EN-1204-2.1 ausgeliefert. Etwaige Analysekosten für darüber hinausgehende, ausdrücklich vom Kunden geforderte Prüfparameter, gehen zu Lasten des Kunden.

### 17. Beanstandungen

- 17.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Ware bei Wareneingang auf Spezifikationskonformität zu prüfen. Während dieser Prüfung darf die Ware nicht entladen werden. Sofern der Kunde bei der Untersuchung feststellt, dass das gelieferte Produkt nicht den Produktspezifikationen entspricht, wird er unverzüglich innerhalb von 24 Stunden nach Entdeckung des Mangels die Oxxynova telefonisch unter 05764 – 291 – 127/167/155 (während der Bürozeiten) oder unter 0175 402 3901 (außerhalb der Bürozeiten Mo-Fr 8 -16:30) oder per Email an [logistic@oxsynova.com](mailto:logistic@oxsynova.com) und [prodmanag@oxsynova.com](mailto:prodmanag@oxsynova.com) informieren. Unterlässt der Kunde diese Mängelrüge innerhalb des vorgenannten Zeitraumes, gilt das gelieferte Produkt als akzeptiert. Oxxynova wird den Kunden bei Wareneingang noch einmal auf die vorgenannten Verpflichtungen hinweisen sowie auf die Folge einer nicht rechtzeitigen Mängelrüge.
- 17.2 Etwaige Kosten für Standzeiten, die einem verlängerten Prüfungszeitraum von maximal 2 Stunden geschuldet sind, gehen zu Lasten des Kunden.
- 17.3 Im Fall einer Lieferung von nicht spezifikationsgerechter Ware („Off-spec Produkt“) aufgrund von offenen Mängeln, hat Oxxynova die Möglichkeit, das Off-spec Produkt innerhalb von 48 Stunden durch spezifikationsgerechtes Produkt („On-spec Produkt“) zu ersetzen, es sei denn, der Kunde teilt bei lediglich unerheblichen Mängeln Oxxynova im Rahmen einer Mängelrüge schriftlich mit, dass das Off-spec Produkt trotz seiner Off-spec Qualität von ihm eingesetzt werden kann und wird.
- 17.4 Das Off-spec Produkt muss bis zu einer endgültigen, unverzüglichen Entscheidung beider Parteien über seinen Verbleib bzw., seine weitere Verwendung isoliert im Anlieferfahrzeug verbleiben.
- 17.5 Beim Einsatz von verwendbarem Off-spec Produkt durch den Kunden gemäß vorgenannter Ziffer 17.3 hat der Kunde lediglich einen Anspruch auf Minderung des Kaufpreises und es werden Haftungsansprüche einschließlich Schadensersatzansprüche jeglicher Art ausgeschlossen, ausgenommen eine Haftung von Oxxynova für (i) verdeckte Mängel, (ii) grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln und/oder (iii) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften, wie z B. die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bleiben ebenfalls unberührt.

#### **18. Rechte des Kunden bei Mängeln**

- 18.1 Soweit unsere Lieferung und/oder Leistung mangelhaft ist und vom Kunden hiernach zu Recht beanstandet wird, werden wir nach unserer Wahl nachliefern oder nachbessern (Nacherfüllung). Hierzu ist uns stets Gelegenheit innerhalb einer angemessenen Frist zu gewähren. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung entsprechend mindern.
- 18.2 Ferner kann der Kunde nach Maßgabe von Ziffer 19 unter den gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz und Ersatz für die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen verlangen.
- 18.3 Ein Rückgriff des Kunden gegen uns aus § 445a BGB ist jedoch generell ausgeschlossen.

#### **19. Haftung und Schadenersatz**

- 19.1 Unsere Haftung für Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere solche wegen Nichterfüllung, Verzug, Mängel, Pflichtverstößen jeglicher Art, einschließlich Verstößen gegen vorvertragliche Pflichten und/oder wegen unerlaubter Handlung, ist, sofern diese Ansprüche auf leicht fahrlässigen Handlungen basieren, gemäß dieser Ziffer 19 beschränkt.
- 19.2 Wir haften nicht für Fälle von leicht fahrlässigen Handlungen unserer gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen für oder im Auftrag von Oxxynova handelnden Personen, soweit es sich nicht um eine Haftung für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten handelt. Wesentliche Vertragspflichten sind insbesondere (i) die Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung der Ware, (ii) die Freiheit von Mängeln, welche die Nutzung oder Funktionalität der Ware mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, (iii) solche Beratungs-, Schutz-, Verwahrungs- und Sorgfaltspflichten, die dem Kunden die Nutzung der Ware in vereinbarter Weise ermöglichen sollen oder die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Angestellten des Kunden oder zum Schutz des Eigentums des Kunden vor erheblichen Schäden dienen sollen.
- 19.3 Soweit wir gemäß Ziffern 19.1 und 19.2 für leicht fahrlässige Handlungen haften, ist diese Haftung auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden beschränkt. Indirekte Schäden und durch Mängel entstandene Folgeschäden werden ausgeschlossen, soweit diese Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Ware üblicherweise nicht zu erwarten sind.

#### **20. Verjährung**

Gewährleistungs-, Schadenersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, es sei denn, es handelt sich um Mängelansprüche für eine Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat – in diesem Fall beträgt die Verjährungsfrist 5 Jahre. Die vorgenannten Verjährungsfristen gelten nicht, sofern wir vorsätzlich gehandelt haben oder soweit wir im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Schäden an privat genutzten Sachen zwingend nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus sonstigen Gründen zwingend haften.

#### **21. Beachtung gesetzlicher Bestimmungen**

21.1 Soweit mit dem Kunden im Einzelfall nicht anders schriftlich vereinbart, ist der Kunde für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften für Einfuhr, Transport, Lagerung und Verwendung und Weiterveräußerung und Ausfuhr der Ware verantwortlich.

Der Kunde verpflichtet sich insbesondere, diese Ware nicht zum Zweck der Entwicklung oder Herstellung von biologischen, chemischen oder nuklearen Waffen; zum Zweck der illegalen Herstellung von Drogen; unter Verletzung von Embargos; unter Verletzung von gesetzlichen Registrierungs- oder Meldepflichten; oder ohne die nach den anwendbaren gesetzlichen Regelungen erforderlichen Genehmigungen an Dritte zu veräußern, an Dritte zu liefern oder selbst zu nutzen. Der Kunde wird uns alle Verluste und Schäden ersetzen und uns von allen zivil-, verwaltungs- und strafrechtlichen Ansprüchen freistellen, die aus der Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen durch ihn resultieren.

21.2 Sollte zum Zeitpunkt der Lieferung/Leistung eine gesetzliche oder behördliche Genehmigungspflicht zum Zwecke der Ausfuhr unserer Lieferung/Leistung bestehen und die hierauf beantragte Genehmigung zur Ausfuhr nicht erteilt werden, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Im Falle einer verzögerten Ausstellung seitens der Behörden besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.

21.3 Zum Rücktritt sind wir ferner berechtigt, wenn zum Zeitpunkt der Lieferung/Leistung ein bestehendes Handelsverbot diese untersagt oder wenn im Falle einer Produktregistrierungspflicht eine Registrierung zum Zeitpunkt der Lieferung/Leistung nicht beantragt oder erteilt ist.

21.4 Können für eine Ware präferenzrechtliche Erleichterungen gewährt werden, behalten wir uns vor, bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen eine Erklärung über die Präferenzeigenschaft (Lieferantenerklärung, Ursprungserklärung auf der Rechnung) in automatisierter Form ohne gesonderte Unterschrift zu erstellen. Wir bestätigen, dass die Präferenzklärung in Übereinstimmung mit den Verordnungen (EU) Nr. 2015/2447 und Nr. 2017/989 erfolgt.

## 22. Compliance

22.1 Oxxynova weist auf die ausschließlich für Oxxynova GmbH und etwaige ihr nachgeordnete verbundene Unternehmen geltenden und unter [www.oxxynova.com](http://www.oxxynova.com) hinterlegten Dokumente „Verhaltenskodex/Code of Conduct“, „Qualitätsmanagement“, „Umweltleitlinien und REACH“ und „Sicherheit und Gesundheit“ hin.

22.2 Darüber hinaus sind die Parteien verpflichtet, alle auf die rechtsgeschäftliche Beziehung zwischen Oxxynova und Kunde anwendbaren Antikorruptionsgesetze einzuhalten. Jeder Verstoß gegen diese Gesetze im Zusammenhang mit diesem Vertrag stellt eine Vertragsverletzung dar, die ungeachtet aller weiteren Ansprüche der anderen Partei das Recht zur außerordentlichen schriftlichen fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses begründet.

## 23. Kündigung

Oxxynova ist ohne weitere Verpflichtung berechtigt, den Liefervertrag durch schriftliche Mitteilung an den Kunden innerhalb einer Frist von 30 Tagen zu kündigen, sofern

- a. Der Kunde zahlungsunfähig ist, ein Insolvenzverfahren gegen den Kunden eingeleitet oder für das Unternehmen des Kunden ein Zwangsverwalter oder Verwalter ernannt wird,
- b. Der Kunde seine Geschäftstätigkeit einstellt oder vermutlich einstellen wird,
- c. Oxxynova seine Geschäftstätigkeit einstellt oder vermutlich einstellen wird,
- d. Oxxynova angemessener Weise befürchten muss, dass eines der vorstehend genannten Ereignisse eintritt oder
- e. Der Kunde einer Verletzung des Liefervertrags, Jahreskontrakts oder einer offenen Bestellung innerhalb einer schriftlich mitgeteilten Frist von 10 Arbeitstagen keine Abhilfe leistet, wie z.B. einer wiederholten Verletzung der Zahlungsfrist

## 24. Handelsklauseln

Soweit Handelsklauseln nach den International Commercial Terms (INCOTERMS) vereinbart sind, gelten für deren Anwendung und Auslegung die INCOTERMS 2020.

## 25. Abtretung von Ansprüchen

Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unseren Geschäftsverbindungen abzutreten.

## 26. Vollständigkeit

Soweit in diesen Verkaufsbedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, hat Oxxynova dem Kunden keine Zusagen gemacht. Weitere mündliche oder schriftliche Vereinbarungen oder Absprachen zwischen den Parteien, die diesen Vertrag oder einen der darin geregelten Gegenstände betreffen, bestehen nicht.

## 27. Gerichtsstand

Ist der Kunde Kaufmann, so ist ausschließlicher Gerichtsstand Hannover.

**28. Anwendbares Recht**

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts (CISG).

**29. Teilunwirksamkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.